

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern
3000 Bern

Via E-Mail an:
transplantation@bag.admin.ch und
gever@bag.admin.ch

Liestal, 20. September 2022
VGD/AfG/ERS

Änderung der Transplantationsverordnung, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 haben Sie uns das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Mit der vorliegenden Revision wird die Todesfeststellung differenziert, je nachdem, ob sie zur Entnahme von Organen oder von Gewebe und / oder Zellen geschehen soll. Damit sollen die Herstellungsverfahren für Transplantatprodukte zur autologen Transplantation einer Zulassungspflicht unterstellt, die Anpassungen im Bereich der Finanzierung der Lebendspende-Nachsorge vorgenommen, die rechtlichen Grundlagen geschaffen und selektiv Daten zu Transplantationen an den Europarat weitergeleitet werden können.

Der Regierungsrat folgt der Stellungnahme der Konferenz der Schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und unterstützt die geplanten Änderungen der Transplantationsverordnung.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der vorliegenden Rückmeldung des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: Stellungnahme der GDK

Versand per E-Mail

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
transplantation@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

7-9-6-1 / MF

Bern, 25. August 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Transplantationsverordnung: Stellungnahme GDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 wurde die Vernehmlassung zur Änderung der Transplantationsverordnung eröffnet. Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) äussert sich gerne wie folgt.

Der Vorstand unterstützt die geplanten Änderungen der Transplantationsverordnung.

Mit der vorliegenden Revision wird die Todesfeststellung differenziert, je nachdem, ob sie zur Entnahme von Organen oder von Gewebe und/oder Zellen geschehen soll. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in Fällen, in denen das Herz-Kreislauf-System über mehrere Stunden vor einer Gewebe- und/oder Zellspende stillsteht, eine Todesfeststellung, wie sie vor einer Entnahme von Organen durchgeführt wird, insbesondere auch ausserhalb einer Intensivstation nicht sinnvoll ist.

Die Unterstellung der Herstellungsverfahren für Transplantatprodukte zur autologen Transplantation unter eine Zulassungspflicht ist aufgrund der Risiken solcher Produkte aber auch unter dem Blickwinkel, dass damit Anwendungen, für welche die Wirksamkeit nicht wissenschaftlich belegt werden kann, in Zukunft nicht mehr angeboten werden können, angezeigt.

Die Anpassungen im Bereich der Finanzierung der Lebendspende-Nachsorge regeln Sonderfälle wie Selbstzahler oder Empfängerinnen und Empfänger mit Wohnsitz in der Schweiz jedoch ohne Versicherer in der Schweiz und ermöglichen der GE KVG, das Fondsvermögen nicht nur zu verwalten, sondern auch anzulegen.

Schliesslich wird mit der Revision die rechtliche Grundlage geschaffen, dass in Ergänzung zu der Erhebung von Daten zu Transplantationen im Ausland mit medizinischer Nachbetreuung in der Schweiz neu auch Daten zu Lebendspenden in der Schweiz, bei denen eine Spenderin oder Spender resp. eine Empfängerin und ein Empfänger aus dem Ausland beteiligt sind, erhoben und an den Europarat weitergeleitet werden können.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Matthias Fügi

Matthias Fügi, PhD
Projektleiter Hochspezialisierte Medizin